

EXPORTBEDINGUNGEN

Jede Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass ihrer Ausführung keinerlei Beschränkungen entgegenstehen, die sich aufgrund (inter-)nationaler Gesetze, Verordnungen oder Auflagen - insbesondere resultierend aus Exportkontrollbestimmungen, Embargos und sonstiger Sanktionen - ergeben. Lieferverzögerungen, die durch Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren bedingt sind, setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Sollten erforderliche Genehmigungen nicht von der zuständigen Stelle/Behörde erteilt werden, so gilt der Vertrag über die betroffenen Güter als nicht geschlossen. Schadensersatzansprüche hieraus sowie aufgrund o.g. Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.